



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

Vize-Präsident des Oberrheinrats
Herrn Josha Frey
Ständiges Sekretariat des Oberrheinrats
Rehfusplatz 11
77694 Kehl

Per E-Mail: kleinert@oberrheinrat.org

Dr. Sibylle Pawlowski
Leiterin der Abteilung W
Wasserwirtschaft, Gewässer- und
Bodenschutz, Meeresschutz

TEL +49 22899 305-2500

FAX +49 22899 305-2505

Sibylle.Pawlowski@bmu.bund.de

www.bmu.de

Resolutionen des Oberrheinrats vom 23. Juni 2023

Nachhaltige Energieversorgung und französische Sonderabfalldeponie
Stocamine

Ihr Schreiben vom 12. Juli 2023

Az. W I 4 – 2303/005-2023.0001

Bonn, 25. August 2023

Sehr geehrter Herr Vize-Präsident,

für Ihr Schreiben vom 12. Juli 2023 an Frau Bundesumwelt- und Verbraucherschutzministerin Steffi Lemke zu den neuesten Resolutionen des Oberrheinrats bedanke ich mich. Ich wurde gebeten, Ihnen zu antworten.

Im Hinblick auf die französische Sonderabfalldeponie Stocamine besteht die Gefahr der Grundwasserverschmutzung durch den Verbleib der Abfälle in der Deponie. Darauf hat der Oberrheinrat mit seinen Resolutionen immer wieder hingewiesen und die Bergung der problematischen Abfälle gefordert. Auf deutscher Seite ist das Land Baden-Württemberg für den Grundwasserschutz in der betroffenen Region zuständig. Das Regierungspräsidium Freiburg bringt sich kontinuierlich mit Stellungnahmen in die französischen Verfahren ein. Auf die jüngste Stellungnahme, die sich Ihrer Argumentation



Seite 2

anschließt, weise ich hin <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/service/presse/pressemitteilungen/artikel/stellungnahme-rp-stocamine/>.

Die Sicherstellung der Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Bundesumweltministeriums. Zu dieser Resolution kann ich mich nur in Bezug auf schwimmende Solaranlagen äußern. Sie sind in Deutschland nach § 36 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ausschließlich auf künstlich oder erheblich veränderten Gewässern erlaubt. Es darf eine Fläche von maximal 15 Prozent des Gewässers belegt werden und es ist ein Uferabstand von mindestens 40 Metern einzuhalten. Die Regelungen zielen darauf ab, den zu erwartenden Zubau von schwimmenden Photovoltaik-Anlagen möglichst gewässerverträglich zu gestalten, da die gewässerökologischen und naturschutzfachlichen Auswirkungen dieser Anlagen bislang noch weitgehend unbekannt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Sibylle Pawlowski